

RS Vwgh 2001/9/19 99/16/0091

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BAO §28;

BAO §35;

BAO §37;

BAO §44 Abs1;

BAO §45 Abs2;

BAO §93 Abs3 lita;

GewO 1994 §1 Abs2;

GrStG §2 Z3 litb;

GrStG §3 Abs1 Z3 lita;

GrStG §4 Abs1;

GrStG §4 Abs4;

Rechtssatz

Betreibt ein gemeinnütziger bzw mildtätiger Verein mit der Zielsetzung der Förderung, Habilitation und Rehabilitation von Behinderten Behindertenwerkstätten oder ähnliche Betriebe, deren Zweck die Integration (Schulung) von Behinderten ist und die daher der Erfüllung des Vereinsziels dienen, so hat die Behörde zu begründen, warum es sich bei derartigen Einrichtungen nicht um unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs 2 BAO handeln sollte. Der Betrieb von Gewerben im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs 2 GewO 1994) rechtfertigt jedenfalls nicht automatisch die Annahme, es würden auch Gewerbebetriebe im Sinne von § 44 Abs 1 iVm § 28 BAO unterhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160091.X05

Im RIS seit

06.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at